

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 11983 (GV NW S. 306), zuletzt geändert durch UVPG vom 29. April 1992 (GV NW S. 175), sowie des § 8 Abs. 11 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO_ NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1984 (GV NW S. 666), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 08.06.1995 folgende Satzung beschlossen,

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NW) hinaus bedarf vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Gehwegrand entfernt sind;
3. Werbeanlagen über den Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;

4. Aufbauten und Ausschmückungen, die nur für die Dauer von Umzügen, Prozessionen usw. vorgesehen sind;
 5. das Verteilen von Zeitungen und nichtgewerblichem Werbematerial von Hand zu Hand im Umhergehen;
 6. das Aufstellen von Informationsständen und – trägern politischer Parteien im Sinne des Parteigesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerbern im Sinne des Kommunalwahlgesetzes.
Dies gilt auch für Sondernutzungen gleicher Art, die von Vereinen oder Einrichtungen aus der Gemeinde Swisttal in Anspruch genommen werden, die vom Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig, religiös oder ideellen Zwecken dienend, anerkannt sind.¹
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der Öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll schriftlich mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Zeit, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde gestellt werden.
- (2) ist mit der Sondernutzung einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche oder ihrer Sauberhaltung während der Dauer der Sondernutzung und nach ihrer Beendigung erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, sind auf Antrag von der Gebührenpflicht zu befreien.

¹ i.d.F. der 1. Satzung zur Änd. der Satzung über Erl. u. Gebühren für Sondernutzungen vom 12.6.2003

- (3) das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldners fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlause und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Swisttal vom 13. Juni 1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Gemeindedirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Swisttal, den 8.6.1995

(Hein)

- Bürgermeister –